

(3) Für die Arbeitsweise des Rates des Industrie-Instituts gelten sinngemäß die für die Räte der Fakultäten bestehenden Bestimmungen.

III.

Voraussetzungen für Delegation und Auswahl der Studierenden an den Industrie-Instituten

§ 8

Die Zahl der in jedem Studienjahr an den Industrie-Instituten aufzunehmenden Studierenden ergibt sich aus der Festlegung im Volkswirtschaftsplan.

§ 9

Voraussetzung für das Studium an den Industrie-Instituten sind vorbildliche Leistungen in der politischen und fachlichen Arbeit im Betrieb oder Staatsapparat. Die Studierenden der Industrie-Institute sind aus den Reihen der Träger staatlicher Auszeichnungen und anderer bewährter Wirtschafts- und Staatsfunktionäre, wie Werkleiter, Arbeitsdirektoren, Leiter von Betriebsabteilungen, Brigadiere, hervorragende Facharbeiter sozialistischer Brigaden sowie verantwortliche Funktionäre des Staatsapparates und des Apparates der Massenorganisationen, auszuwählen. Die Delegierten müssen ihre unbedingte Treue zur Arbeiterklasse bewiesen haben und solche Persönlichkeiten sein, die in der Lage sind, ein Kollektiv werktätiger Menschen zu leiten und zu sozialistischem Bewußtsein zu erziehen.

§ 10

(1) Die zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates, die zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die Zentralvorstände der Industrie-Gewerkschaften/Gewerkschaften delegieren auf Vorschlag der jeweiligen Betriebe zum Studium an den Industrie-Instituten geeignete Werk tätige, die in der Regel nicht älter als 50 Jahre und nicht jünger als Geburtsjahrgang 1925 sein sollen.

(2) Die Bestätigung der Delegationen aus der zentralgeleiteten Industrie erfolgt durch die zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der entsprechenden Industrie-Gewerkschaften/Gewerkschaften. Die Delegationen aus der örtlichen Industrie und den örtlichen Staatsorganen werden vom Rat des Bezirkes bestätigt.

(3) Die zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates sind dafür verantwortlich, daß die jährlichen Kontingente für Studierende der Industrie-Institute ihrer Fachrichtung voll erfüllt werden. Dazu können Auflagen erteilt werden.

§ 11

(1) Die Delegationenunterlagen der gemäß § 10 Abs. 1 für das Studium an den Industrie-Instituten vorgeschlagenen Bewerber sind bis spätestens 6 Monate vor Beginn des Studiums an die im § 10 Abs. 2 genannten Organe des Staatsapparates einzureichen, von diesen spätestens 3 Monate danach zu bestätigen und den Studiendirektoren der zuständigen Industrie-Institute zuzustellen.

(2) Folgende Unterlagen sind erforderlich:

1. Personalbogen und 4 Paßbilder;
2. ausführliche fachliche und gesellschaftliche Beurteilung einschließlich Angaben über den bisherigen Bildungsgang und die gesellschaftliche Entwicklung durch das delegierende Organ;
3. ausführlicher Lebenslauf;
4. Delegationsschreiben mit vorgesehener Perspektive hinsichtlich des späteren leitenden Einsatzes unmittelbar nach dem Studium;
5. polizeiliches Führungszeugnis,
6. Gesundheitszeugnis.

§ 12

(1) Die Auswahl aus den zum Studium an den Industrie-Instituten delegierten Bewerbern erfolgt durch eine an der jeweiligen Universität oder Hochschule zu bildende Auswahlkommission.

(2) Der Kommission gehören an:

- a) der Rektor als Vorsitzender;
- b) der Direktor des Industrie-Instituts als Stellvertreter des Vorsitzenden;
- c) der Studiendirektor;
- d) ein Vertreter der Parteiorganisation der SED des Industrie-Instituts;
- e) ein Vertreter der zuständigen Industrie-Gewerkschaften/Gewerkschaften;
- f) ein Vertreter des für die Bestätigung der Delegation zuständigen Organs- des Staatsapparates.

(3) Die Auswahlkommission hat die Aufgabe, aus den gemäß § 10 delegierten und bestätigten Bewerbern nach den in dieser Anordnung festgelegten Grundsätzen die geeignetsten und würdigsten im Rahmen des Zulassungskontingents auszuwählen.

(4) Die Organe, welche die Delegation und die Organe, welche die Bestätigung ausgesprochen haben, sind vom Studiendirektor bis spätestens 2 Monate vor Beginn des Studiums vom Ergebnis der Sitzungen der Auswahlkommissionen zu unterrichten.

IV.

Ausbildungsgang

§ 13

(1) Um vor Beginn des Studiums ein möglichst gleich hohes Bildungsniveau der Delegierten zu erreichen, wird den Bewerbern der Besuch mathematisch-naturwissenschaftlicher und ökonomischer Kurse an den Betriebsakademien, Technischen Betriebschulen oder Volkshochschulen vorgeschlagen. Die Industrie-Institute geben den Bewerbern entsprechende Anleitungen bei dieser Vorbereitung auf das Studium.

(2) Das Studium an den Industrie-Instituten erstreckt sich über 3 Jahre. Ein Jahr wird in Form des Fernstudiums, die 2 anderen Jahre in Form des Direktstudiums am Hochschulort durchgeführt. Für das ein Jahr Fernstudium gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für das Hochschulfernstudium. Die Studierenden erhalten während des Fernstudiums 52 Tage bezahlte arbeitsfreie Zeit zum Besuch von Seminarkursen und Konsultationen sowie zum Anfertigen von Übungsaufgaben und Belegarbeiten.